



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 377/17

vom

21. September 2017

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. September 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juni 2017 wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 28. August 2017 mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass 1.686,4 Gramm Kokain eingezogen sind. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt